

## **Förderrichtlinien Einstiegsgeld bei Aufnahme einer Beschäftigung**

Rechtsgrundlage: § 16b SGB II

### **A. Grundsätze / Begründung**

Nach § 16b SGB II kann zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld (ESG) erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das ESG fördert die Motivation der Kunden, eine Arbeit aufzunehmen. Es lindert die Finanzprobleme, die bei neu beginnenden Beschäftigungen oftmals auftreten.

Das ESG wird bis zu 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des ESG sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt. Eine Verordnung des BMAS regelt die Höhe des ESG. Es ist möglich, die Höhe des Einstiegsgeldes ist pauschaliert oder einzelfallbezogen zu bemessen.

Die Förderung im Jobcenter Kiel (JC Kiel) wird entsprechend der Empfehlungen aus dem ASP 66 2016 so gestaltet, dass die Anwendung einfach, den Einzelfall berücksichtigend und auf Nachhaltigkeit der Integration ausgerichtet ist. Das ESG wird im JC Kiel ab Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie ausschließlich mit einzelfallbezogener Bemessung eingesetzt.

In dieser Förderrichtlinie werden die Besonderheiten im JC Kiel dargestellt. Die weiteren Weisungen, insb. die Fachliche Weisung zu 16b SGB II ESG vom 20.02.2017, werden hierdurch nicht aufgehoben und sind weiterhin zu beachten.

Die Förderung kann auch bei der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit erfolgen. Diese Förderung wird in dieser Förderrichtlinie jedoch nicht geregelt.

### **B. Zielgruppe:**

Die Zielgruppe besteht aus eLb, die zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ESG benötigen. Die Überwindung der Hilfebedürftigkeit muss nicht unmittelbar durch die Arbeitsaufnahme erfolgen, aber perspektivisch durch die Förderung erfolgen.

### **C. Antragstellung**

Die Förderung ist vom Arbeitnehmer vor Aufnahme der Beschäftigung beim Jobcenter Kiel zu beantragen.

#### **D. Höhe der Leistung**

Die Höhe der Leistung folgt der Einstiegsgeldverordnung. CoSach bietet eine geeignete Berechnungshilfe an, die die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt.

Nach sechs Monaten Förderdauer hat eine Degression um 10 Prozentpunkte des Förderbetrags zu erfolgen.<sup>1</sup>

#### **E. Dauer der Förderung**

ESG kann bis zu 24 Monate lang gezahlt werden.

Zuerst wird ESG für sechs Monate bewilligt.

Auf Antrag des Kunden bei der zuständigen IFK vor Ende der Förderung kann die Förderung für weitere sechs Monate bewilligt werden, wenn

- die Notwendigkeit der Förderung und
- die positive Prognose, dass das Einstiegsgeld das Ziel, die dauerhafte Eingliederung in den Arbeitsmarkt und die Unabhängigkeit von Transferleistungen in geeigneter Weise unterstützen

bestehen.

Die erstmalige Verlängerung der Förderung erfordert die Zustimmung der Teamleitung. Jede weitere Verlängerung erfordert die Zustimmung der Bereichsleitung.

Die Verlängerung kann bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen wiederholt erfolgen, bis eine Gesamtförderdauer von 24 Monaten in dem geförderten Arbeitsverhältnis erreicht ist.

Ein Wechsel des Arbeitgebers beendet den laufenden Förderfall. Es ist vom Kunden ggf. ein neuer Antrag zu stellen, wenn er im neuen Arbeitsverhältnis ebenfalls ESG erhalten möchte. Eine vorangegangene ESG-Bewilligung schließt eine erneute Förderung bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nicht aus.

Ein Folgeantrag, der in Zusammenhang mit einem nahtlosen Arbeitgeberwechsel erfolgt, soll grundsätzlich zumindest für die ursprünglich noch verbleibende Förderdauer, die aufgrund des nahtlosen Arbeitgeberwechsels beendet wurde, bewilligt werden, soweit nicht objektive Gründe gegen eine grundsätzliche Förderung der neuen Erwerbstätigkeit sprechen.

---

<sup>1</sup> Das ESG besteht aus einem Grundbetrag und Ergänzungsbeträge, die die Größe der Bedarfsgemeinschaft und die Dauer der Arbeitslosigkeit berücksichtigen. Die Degression betrifft laut ESGV nur den Grundbetrag.

## **F. Abwicklung**

Die Möglichkeit der Förderung mit ESG wird von den IFK bei allen geeignet erscheinenden Kunden in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen. Dabei sind die Kunden darauf hinzuweisen, dass die Antragstellung vor der Arbeitsaufnahme zu erfolgen hat<sup>2</sup>.

Die IFK legt die Förderdauer, den Prozentsatz der Regelleistung und Degressionen fest und teilt die Anzahl der weiteren Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft mit.

Die Berechnung des ESG erfolgt in Team 410.

Den IFK werden Textbausteine zur Verfügung gestellt, die es den IFK ermöglichen, die Förderung im Einzelfall durch Kombination und Ergänzung individuell, rechtskonform und dennoch aufwandsarm zu begründen.

## **G. Gültigkeit**

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.04.2017 in Kraft und ist zunächst unbefristet gültig. Bestehende Förderleistungen werden von diesem Instrument nicht berührt.

gez. Karsten Böhmke

Kiel, März 2017

---

<sup>2</sup> Die Antragstellung muss vor der Arbeitsaufnahme erfolgen, da eine Förderung nach aktueller Weisungslage ansonsten ausgeschlossen ist.